



An das Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres

per Email: ABTVIII2@bmeia.gv.at

VEREIN ÖSTERREICHISCHER JURISTINNEN

Mag.^a Sandra Konstatzky, Vorsitzende
 Mag.^a Andrea Ludwig, stv Vorsitzende
 Mag.^a (FH) Johanna Schlintl, Schriftführerin
 Mag.^a Valerie Purth, stv Schriftführerin
 Mag.^a Theresa Hammer, Kassierin
 Mag.^a Barbara Steiner, stv Kassierin

Apollosgasse 26/12, 1070 Wien

info@juristinnen.at
www.juristinnen.at

Wien, am 8. März 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes

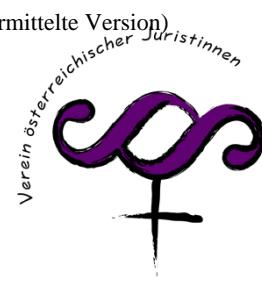
Betrifft: Artikel 2 des Gesetzesentwurfes des Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Vorbemerkung

In einem liberalen Rechtsstaat sollte die Inklusion von marginalisierten Bevölkerungsgruppen im Vordergrund stehen. Auch im Sinne der Verpflichtung zur Einhaltung von Grund- und Menschenrechten ist es eine wesentliche staatliche Aufgabe, den größtmöglichen Spielraum für Selbstbestimmung und Sichtbarkeit von andersdenkenden und -aussehenden Menschen zu schaffen. Ein Verschleierungsverbot jedoch bringt eine Pauschalverurteilung einer gesamten Gruppe. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher nicht zuletzt auch eine Praxis des „Othering“ zu erkennen: Einzelne Bevölkerungsgruppen würden von staatlicher Seite als „anders“ markiert und für ihr vermeintliches „Anderssein“ sanktioniert. Eine solche gesetzgeberische Praxis würde zu weiteren Spaltungen der Gesellschaft führen und den Grundsätzen von Inklusion und Anerkennung widersprechen. Daher ist das geplante AGesVG aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Normadressatinnen

Der vorliegende Entwurf zu einem „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ ist in Bezug auf die NormadressatInnen neutral formuliert. Aufgrund der öffentlichen Debatten der letzten Monate kann aber davon ausgegangen werden, dass die politische Intention des AGesVG ein Vollverschleierungsverbot für Frauen ist. Scheinbar soll damit auf ein in der Bevölkerung größer werdendes Unbehagen gegen-über muslimischen Bevölkerungsgruppen reagiert werden. Angesichts



steigender Ängste vor vermeintlich „Anderen“ wäre es aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen aber vielmehr notwendig, gesellschaftliche Inklusion und Solidarität zu fördern. Aber auch ohne diesen politischen Hintergrund zu kennen, würde das geplante AGesVG in seiner Anwendung vor allem eine sehr kleine Gruppe treffen, nämlich jene muslimischen Frauen, die Niqab oder Burka tragen. In dem geplanten Verbot kann daher eine Beschränkung der Freiheitsrechte einer innerhalb der österreichischen Gesellschaft ohnehin besonders vulnerablen, weil vielfach von Mehrfachdiskriminierung betroffenen, Gruppe erkannt werden. Dass damit in (zumindest mittelbar) diskriminierender Weise vor allem Frauen adressiert werden, und ihr Aussehen durch Kleidungsvorschriften reglementiert werden soll, erscheint aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen höchst problematisch. Insbesondere aus gleichstellungspolitischen Erwägungen, aber auch aufgrund der Notwendigkeit, den gesetzlichen wie faktischen Diskriminierungsschutz angesichts aktuell steigendem Rassismus zu stärken, lehnt der Verein österreichischer Juristinnen den vorliegenden Gesetzesentwurf eines Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes daher ab.

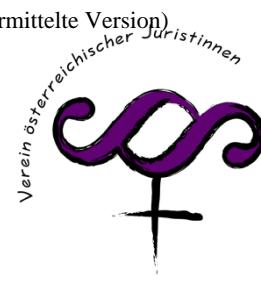
Unklarer Regelungsbedarf

Aus den Gesetzesmaterialien geht nicht hervor, dass im Vorfeld erhoben wurde, wieviele Personen in Österreich Gesichtsverhüllungen tragen, und welche Problematiken damit verbunden sind. Die Gruppe der Niqab oder Burka tragenden Frauen ist in Österreich aber jedenfalls sehr klein. Medial berichtet wird über Schätzungen von etwa 150 vollverschleierten Frauen österreichweit.¹ Vor dem Hintergrund dieser Tatsache scheint es aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen angebracht, den vorliegenden Gesetzesentwurf als Symbolpolitik auf dem Rücken einiger weniger muslimischer Frauen zu kritisieren. Zudem ist zu problematisieren, dass der Gesetzgeber verabsäumt hat, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen – insbesondere da stark zu bezweifeln ist, dass die Zielsetzung der „Integrationsförderung“ durch das vorliegende Gesetz erreicht werden kann.

Hinderung statt Förderung der Integration

Das in § 1 AGesVG formulierte Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist „die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben“. Wie dieses Ziel durch das in § 2 Abs 1 normierte Verbot der Gesichtsverhüllung an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden erreicht werden soll, ist allerdings unklar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Personen, die aus religiösen oder „kulturellen“ Gründen einen Gesichtsschleier tragen, der Zugang zu Behörden, Bildungseinrichtungen, Verkehrsmitteln, Gesundheitsversorgung, dem öffentlichen Dienst und dem öffentlichen Raum als solchem wesentlich erschwert würde. Insbesondere muslimische Frauen, die Niqab oder Burka tragen, würden durch ein solches Verbot aus dem öffentlichen Raum verdrängt und damit an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert. Voraussetzung für gelungene Integration ist aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen auch die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens durch ökonomische

¹ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/839239_Burka-Verbot-ohne-Burka.html?em_cnt_page=2 [7.3.2017]



Unabhängigkeit, zB von PartnerIn oder Familie. Mit dem geplanten AGesVG würden vollverschleierte Frauen jedoch nicht nur aus dem öffentlichen Raum verdrängt, sondern auch massiv in ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt beschränkt. Auch damit stünde das Gesetz seiner eigenen Zielsetzung, „der Förderung der Integration“, geradezu diametral entgegen. Im Sinne eines auf gleichem Zugang zu Rechten und tatsächlicher Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe basierenden Integrationsbegriffes ist ein allgemeines Gesichtsverhüllungsverbot aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen daher abzulehnen.

Hinderung statt Förderung der Selbstbestimmung

Gerade aus feministischer Perspektive gibt es gute Gründe, die Praxis der Vollverschleierung zu hinterfragen. Dass Frauen durch ein Verbot der Vollverschleierung vor vermeintlicher Unterdrückung geschützt und in ihrem Recht auf Selbstbestimmung gestärkt werden können, ist aber zu bezweifeln. Im Gegenteil: Bei einem Verbot der Gesichtsverschleierung handelt es sich um eine Kleidungsvorschrift, die undifferenziert alle Trägerinnen von Gesichtschleieren – unabhängig von ihrer jeweiligen Motivlage – treffen würde. Mehr noch: Damit würde das Selbstbestimmungsrecht jeder einzelnen Frau eingeschränkt. Aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen stellt das geplante AGesVG daher einen verzichtbaren staatlichen Paternalismus dar. Die Motive der wenigen in Österreich lebenden vollverschleierten Frauen sind im Übrigen nicht geklärt und vermutlich unterschiedlich. Aber selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Frauen zur Gesichtsverschleierung gezwungen werden, ist ein Verbot aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen höchst problematisch. Gerade die von Zwang betroffenen Frauen würden dadurch aus dem öffentlichen Raum verdrängt und ausgegrenzt – und zwar, weil ganz und gar nicht davon auszugehen ist, dass ein staatliches Verbot die von ihrem sozialen Umfeld ausgeübten Zwänge beseitigen würde. Ihre Freiheit und Selbstbestimmung würden somit von zwei Seiten – der staatlichen und der privaten – beschränkt. Um einem etwaigen Zwang zur Vollverschleierung angemessen zu begegnen, bräuchte es – selbstverständlich neben Maßnahmen in Bezug auf die Zwang ausübenden Personen – Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene, wie etwa niederschwellige Beratungs- und Informationsangebote sowie Sensibilisierungskampagnen. Durch eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung ihres Verhaltens könnten betroffene Frauen von notwendigen Empowermentmaßnahmen aber nur mehr erschwert erreicht werden. Auch deswegen ist ein Verbot aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen keineswegs geeignet, die Selbstbestimmung von Frauen zu stärken und das geplante AGesVG daher in seiner Gesamtheit abzulehnen.